



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Geltung

Diese Geschäftsbedingungen gelten für diesen Auftrag und für alle künftigen Aufträge, es sei denn, dass abweichende Bestimmungen schriftlich vereinbart wurden. Die Geschäftsbedingungen des Bestellers haben keine Geltung. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Besteller diese Geschäftsbedingungen.

2. Auftrag

Sämtliche Angebote sind freibleibend und unverbindlich und sind samt zugehörigen Beilagen und Mustern, Maßbildern und Beschreibungen Eigentum des Lieferers und dürfen weder vervielfältigt noch Dritten, ohne unserer Zustimmung, zugänglich gemacht werden.

3. Schutzrechte

An den vom Lieferer bzw. seinen Angestellten in Erfüllung eines Vertragsverhältnisses geschaffenen Werken, kommt dem Besteller, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wird, keine wie auch immer gearteten Rechte zu. Sämtliche Leistungen des Lieferers einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Pläne, Skizzen, Entwürfe, etc.) sowie auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum des Lieferers und können vom Lieferer jederzeit, sollten sie an den Besteller übergeben worden sein, zurückverlangt werden. Die Werke des Lieferers dürfen nicht abgeändert werden. Nachahmungen, welcher Art auch immer, sind unzulässig.

4. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande. Einkaufsbedingungen des Bestellers oder Abänderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle sonstigen Vereinbarungen sind nur soweit verbindlich, als diese vom Lieferer schriftlich anerkannt wurden.

5. Zahlungsbedingungen

Die Preise gelten ab Werk oder Lager des Lieferers, ausschließlich Verpackung und Verladung sowie der Mehrwertsteuer. Für den Fall, dass während der Ausführung eines Auftrages Ereignisse eintreten, auf die der Lieferer keinen Einfluss hat, welche jedoch die Erfüllung des Auftrages zu den vereinbarten Bedingungen unmöglich machen oder eine den Lieferer nicht zumutbare Erhöhung der Gestehungskosten nach sich ziehen, steht es dem Lieferer frei, von den Lieferungen zurückzutreten, falls der Besteller dem neuen Preis oder Änderung der Bedingungen nicht zustimmt.

Rechnungen sind nach Erhalt der Rechnung fällig. Skonti werden nur über gesonderte schriftliche Vereinbarungen gewährt. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden nach Mahnung Verzugszinsen im Verhältnis zu einem Unternehmer mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, für Verbraucher mit 4 Prozentpunkten verrechnet. Vom Lieferer bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte

Gegenforderungen berechtigen den Besteller weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung. Werden nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, die objektiv geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu beeinträchtigen, so werden sämtliche Forderungen des Lieferers aus diesem Vertragsverhältnis einschließlich allfällige Wechsel-forderungen sofort fällig. Derartige Umstände berechtigen den Lieferer ferner, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Kommt der Besteller mit der Bezahlung von drei Lieferungen in Verzug, so ist der Lieferer berechtigt, weitere Teillieferungen zurückzubehalten, bis der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen entsprochen hat. Rechnungen des Lieferers gelten jedenfalls als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.

6. Lieferung und Versand

6.1. Die angegebenen Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich. Der Liefertermin verschiebt sich angemessen bei Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik, in Fällen höherer Gewalt sowie bei Eintritt sonstiger Hindernisse, sofern diese Ereignisse auf die fristgemäße Erfüllung des Vertrages einwirken, außerhalb des Willens des Lieferers liegen und unabwendbar sind. Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse wird der Lieferer dem Besteller unverzüglich anzeigen, unabhängig davon, ob diese Ereignisse beim Lieferer oder einem seiner Unterpelieferer eintreten.

6.2. Liegen die Umstände, die zu einer Behinderung geführt haben, im Bereich des Bestellers, hat dieser den Lieferer vom Wegfall der Behinderung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist tritt insbesondere ein, wenn der Besteller seine Verpflichtungen nicht einhält oder wenn durch unvorhersehbare oder unverschuldete oder außergewöhnliche Ereignisse im Werk des Lieferers oder bei seinen Zulieferanten die Lieferung verzögert wird. Der Liefertermin gilt immer nur dann als Fixtermin, wenn er ausdrücklich und schriftlich als solcher bezeichnet wird

6.3. Gerät der Lieferer in Verzug, so kann der Besteller einen nachzuweisenden Verzugschaden – unter Ausschluss weiterer Ansprüche und Rechte mit Ausnahme des in Punkt 9. geregelten Rücktrittrechts – für jede volle Woche der Verspätung bis zum 0,5% des Vertragspreises der rückständigen Lieferung beanspruchen, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Vertragspreises. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, um mehr als 2 Wochen ab Meldung der Versandbereitschaft, so kann der Lieferer die Lieferteile auf Kosten und Gefahr des Bestellers einlagern. Bei Einlagerung im eigenen Unternehmen, kann der Lieferer mindestens 3% des Vertragspreises bei eingelagerten Lieferteilen je Kalenderwoche berechnen.

6.4. Gefahrenübergang erfolgt mit Absendung der Lieferung. Verladung und Versand der Liefergegenstände erfolgen in allen Fällen auf Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung und beliebige Versandart vereinbart sind. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gehen Verladung und Versand der Liefergegenstände auf Rechnung des Bestellers. Schadenersatzansprüche für während des

Verladens durch Dritte entstandenen Bruch, werden bei sachgemäßer Verpackung der Ware abgelehnt. Für Schäden, die der Lieferer oder eine Person, für die er einzustehen hat, verschuldet hat, wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet. Im Falle von Abgängen oder Beschädigungen während des Transportes, obliegt die Reklamation gegenüber dem Beförderer dem Besteller, dem empfohlen wird, die sofortige amtliche Tatbestandsaufnahme mit Stückzahl und Nettogewicht zu veranlassen.

7. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Warenlieferungen des Lieferers an den Besteller Eigentum des Lieferers.

Der Besteller ist verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt anzeigende Buchvermerke vorzunehmen und dem Lieferer Zugriffe Dritter (insbesondere Pfändungen) auf Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen unverzüglich bekannt zu geben. Auch ist die Abtretung der Forderung des Bestellers an den Lieferer in geeigneter Form zu dokumentieren und dem Vertragspartner des Bestellers auf Wunsch des Lieferers spätestens anlässlich der Rechnungslegung an ihn bekannt zu geben. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Bestellers. Die Be- und Verarbeitung der Lieferungen erfolgt für den Lieferer unter Ausschluss des Eigentumserwerbs des Bestellers. Bei Verbindung einer Sache des Bestellers, die iSd ABGB als Hauptsache anzusehen ist, sind sich Besteller und Lieferer darin einig, dass der Besteller das Miteigentum an der damit verbundenen Sache anteilig an den Lieferer überträgt und sie für diesen besitzt. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder aus deren Einbau in ein fremdes Grundstück, werden bereits jetzt an den Lieferer abgetreten. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderung berechtigt. Die Einziehungsbefugnis des Lieferers bleibt von der Einziehungsberechtigung des Bestellers unberührt. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller ihm die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen sowie etwaige Einziehung erforderliche Auskünfte und Unterlagen zu geben. Der Lieferer verpflichtet sich, für ihn bestehende Sicherheiten auf Verlangen insoweit freizugeben, als ihr Wert die noch zu sichernde Forderung mehr als 25 % übersteigt. Eine Verpfändung und/oder Sicherungsübereignung der Lieferungen ist dem Besteller nicht gestattet. Von Pfändungen und sonstigen Verfügungen Dritter, hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Die entsprechend dem Eigentumsvorbehalt geltend gemachte Forderung auf Herausgabe gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

8. Teillieferungen

Teillieferungen sind ausdrücklich zulässig.

9. Rücktritt

9.1. Voraussetzung für die Lieferpflicht ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Bestellers. Wenn der Lieferer nach Vertragsabschluss Auskünfte erhält, welche die Gewährung eines Kredites, in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe nicht als unbedenklich erscheinen lassen, oder wenn sich Tatsachen ergeben, welche einen Zweifel in dieser Hinsicht

zulassen, ob insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Zahlungseinstellung, Geschäftsaufsicht, Konkurs, Geschäftsauflösung, etc. oder wenn der Besteller Vorräte, Außenstände oder gekaufte Ware verpfändet oder als Sicherheit für andere Gläubiger bestellt oder fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt, so ist der Lieferer berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheit zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder soweit eine andere Zahlung als Barzahlung vereinbart wurde, Barzahlung zu verlangen.

9.2. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht ein Rücktrittsrecht, wenn die Teilleistung nachweisbar für den Besteller ohne Interesse ist. Ist das nicht der Fall, kann er eine angemessene Minderung des Preises verlangen. Ist die Unmöglichkeit weder vom Lieferer noch vom Besteller zu vertreten, so hat der Lieferer Anspruch auf eine seinen Aufwendungen entsprechende Teilvergütung. Tritt die Unmöglichkeit durch Verschulden des Bestellers oder ohne grobes Verschulden des Lieferers während des Annahmeverzuges des Bestellers ein, so bleibt diese zu ungeminderten Gegenleistung verpflichtet. Bei Lieferverzug kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn er dem Lieferer schriftlich eine angemessene Nachfrist (jedenfalls 14 Tage) mit der ausdrücklichen Erklärung gesetzt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten wird.

9.3. Für den Fall unvorhersehbarer Ereignisse oder unabwendbarer Umstände, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, kann der Lieferer ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, sofern und soweit die Ereignisse oder Umstände die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf seinen Betrieb erhebliche Einwirkungen haben.

10. Produkthaftung

Allfällige Regressforderungen iSd Produkthaftungsgesetzes, die der Besteller oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung iSd Produkthaftungsgesetzes gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Besteller nachweist, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht oder zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

11. Rücknahme von Waren

Die Rücknahme von Waren ist eine Kulanzlösung und muss ausdrücklich vereinbart sein. Je nach Zustand und Alter der retournierten Ware sind wir berechtigt, Abzüge vom ursprünglichen Preis (Manipulationsgebühr) vorzunehmen. Die Rücknahme von Sonderanfertigungen und nicht serienmäßigen Bauteilen durch uns, ist nicht möglich.

12. Gewährleistungsbestimmungen

12.1. Für Verbrauchergeschäfte gelten die Verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen. Wegen der besonderen Eigenschaften von Glas und der Gefahr von Beschädigungen ist der Besteller zur sofortigen Prüfung ohne schuldhaftes Zögern verpflichtet. Alle offensichtlichen

und/oder erkannten Mängel, Fehlmengen und Falschlieferungen sind spätestens binnen acht Tagen nach Lieferung der Ware, in jedem Fall vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich zu rügen. Bei einem Einbau in Kenntnis der Beanstandung erlischt jeder Gewährleistungsanspruch, es sei denn dass der Besteller sich solche Ansprüche zuvor ausdrücklich vorbehalten hat.

Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten und Farbtönen sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Auch für den Zuschnitt gelten die branchenüblichen Maßtoleranzen.

12.2. Sonderregelung Spezial-Sicherheitsglas + Alarmglas:

Verzerrungen, Spiegelungen, Interferenzerscheinungen, Anisotropien und Farbabweichungen bei Mehrscheibenverbundsicherheitsglas sowie der Umstand, dass Scheiben mit Alarmschleifen unterschiedlicher Formgebung versehen sind, stellen jedenfalls keinen Sachmangel dar. Im Übrigen gelten die Qualitätsrichtlinien für Sicurlite- und Scurtec-Glas in Anlehnung zu den Richtlinien zur Beurteilung der visuellen Qualität von Isolier- und/oder Verbundsicherheitsglas unter besonderer Berücksichtigung der Laminat-Technologie und der verarbeiteten Werkstoffe. Die Funktionsfähigkeit der sogenannten Alarmschleife des Alarmglases, stellt keine zugesicherte Eigenschaft dar. Für den Fall einer Leiterunterbrechung berechtigt dieser Umstand den Besteller lediglich dazu, von dem Lieferer die Nachrüstung des Glases mit Glasbruchmeldern zu fordern. Sämtliche Veränderungen der Originalteile des Alarmglases (Alarmkabel, etc.), sowie Aufbringen von Folien auf die Scheiben können zu Funktionsstörungen führen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche (Minderung, Wandlung, Schadenersatz, Nachbesserung, etc.) wird ausgeschlossen.

Ist der Mangel auf Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung oder dem Einbau des Liefergegenstandes zurückzuführen, so ist der Lieferer von allfälligen Gewährleistungsansprüchen für diese Mängel befreit, außer wenn er grob schuldhaft eine ihm zumutbare Prüfung und gegebenenfalls Mitteilung über zu befürchtende Mängel unterlassen hat. Der Lieferer weist ausdrücklich darauf hin, dass der Besteller beim Einbau von Sicherheitsglas des Lieferers, allfällige Verglasungsempfehlungen zu beachten hat. Die Gewährleistungshaftung des Lieferers ist ausgeschlossen, wenn der Besteller das Sicherheitsglas nicht unter Berücksichtigung der Anwendungsbedingungen für Sicurlite- und Scurtec-Glas eingebaut oder gelagert hat. Unabhängig davon liegt der Einbau von Sicherheitsglas im alleinigen Verantwortungsbereich des Bestellers.

Sofern die Anwendungsbedingungen (Montage, etc.) sowie Qualitätsrichtlinien für Sicurlite- und Scurtec-Glas nicht bekannt sind, können diese vom Besteller angefordert oder auf der Website heruntergeladen werden.

12.3. Der Lieferer trägt die Kosten allfälliger Ausbesserungen bzw. Ersatzteillieferungen. Die Gewährleistungsfrist endet jedenfalls nach 6 Monaten nach Vertragserfüllung. Schadenersatzansprüche des Bestellers aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sowie die Geltendmachung von Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Dies gilt vornehmlich auch

für weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere einen Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind. Für Mangelfolgeschäden, gegen die der Besteller durch die Zusicherung bestimmter Eigenschaften abgesichert werden sollte, haftet der Lieferer bis zu maximal 5 % der Nettoauftragssumme. Im Übrigen ist die Geltendmachung von Mangelfolgeschäden ausgeschlossen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Salzburg, wobei für Verbraucher die Bestimmungen des § 14 KSchG unberührt bleiben. Für das Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes.

Im Falle, dass zwischen Österreich und dem Sitz des Bestellers kein Vollstreckungsvertrag bzw. Abkommen besteht, werden sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens und ihrer Vor- und Nachwirkungen ausschließlich durch das Schiedsgericht der Salzburger Rechtsanwaltskammer in 5020 Salzburg entschieden. Die Schiedsordnung der Salzburger Rechtsanwaltskammer in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden. Schiedsort ist Salzburg, Schiedssprache ist Deutsch. Sowohl der Lieferer als auch der Besteller verzichten darauf, den Schiedspruch anzufechten oder sich sonst seiner Rechtswirksamkeit und Vollstreckung zu widersetzen, soweit ein solcher Verzicht nach zwingendem Recht wirksam ist.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1. Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

14.2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch der übrige Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

14.3. Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen schriftlich vereinbart sein; das gilt auch für das Schriftsatterfordernis selbst.

Stand 09-2015